



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Wahl in den Vorstand der Bundesärztekammer von mindestens zwei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten

Beschluss

Auf Antrag von Herrn Dr. med. (l) Reinhardt (Drucksache VI - 44) beschließt der 111. Deutsche Ärztetag:

Der Vorstand der Bundesärztekammer besteht laut § 5 der Satzung der Bundesärztekammer neben dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten, den Präsidenten der Landesärztekammern, die Mitglieder der Bundesärztekammer sind, aus zwei weiteren Ärztinnen bzw. Ärzten.

Der Deutsche Ärztetag fordert den Vorstand der Bundesärztekammer auf, eine Satzung vorzubereiten, die bewirkt, dass mindestens zwei Vertreter der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte Mitglieder des Vorstands sind.

Begründung:

Für eine ausgewogene Interessenvertretung der deutschen Ärzteschaft und die Wahrung der Aufgaben der Bundesärztekammer ist es nötig, dass niedergelassene Ärzte ausreichend in der Zusammensetzung des Vorstandes berücksichtigt werden. Dies erleichtert die politische Arbeit auch im Sinne der niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen.

Der Notwendigkeit einer ausgewogenen Besetzung des Vorstands wurde bereits in der Vergangenheit durch die Satzungsklausel Rechnung getragen, dass zwei Vertreter der angestellten Ärzte in den Vorstand zu wählen waren. Heute gehört die große Mehrzahl der Präsidenten im Vorstand zur Gruppe der angestellten Ärzte. Daher ist es heute analog zur vergangenen Regelung nötig, die Vertretung der niedergelassenen Ärzte zu stärken.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0